

Erweiterung der «Kulturstiftung Zwingenberg» zur «Kulturstiftung für die Bergstraße» - Satzung -

Am 13. November 2008 haben die Sparkasse Bensheim, die BRAIN AG (Zwingenberg), die GGEW AG (Bensheim), die SurTec Deutschland GmbH (Zwingenberg) und die Stadt Zwingenberg die Kulturstiftung Zwingenberg als unselbständige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung des Magistrats der Stadt Zwingenberg gegründet. Die Stiftung hat sich eine Satzung gegeben. Durch die Aufnahme weiterer Stifter (vgl. namentliche Benennung am Ende dieser Satzung) bei gleichzeitiger Ausdehnung ihres räumlichen Wirkungsbereichs wird die Stiftung nun zur „**Kulturstiftung für die Bergstraße**“ umbenannt und die Satzung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung für die Bergstraße.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Magistrats der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur auf den Gebieten der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und verwandter Gebiete zum Nutzen der beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Der Stiftungszweck wird in Ergänzung der regulären Kunst- und Kulturförderung aus Haushaltsmitteln insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
 - die Initiierung und Durchführung wegweisender kultureller Projekte und
 - die Förderung insbesondere junger Künstlerinnen und Künstler

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie sind ab einem Betrag von 10.000,00 Euro möglich. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet oder belaufen sie sich auf einen Betrag unter 10.000,00 Euro, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck (Spenden).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile oder jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
- die Stiferversammlung
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Sie entscheidet über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungsgeschäfts Aufnahme weiterer Stifter, Auflösung der Stiftung und alle anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Stiferversammlung tritt einmal jährlich zusammen oder wenn die Hälfte der Stifter es verlangt. Die Ladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an alle Stifter.
- (2) Jeder Stifter entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die Stiferversammlung. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von der Stiftungseinlage des jeweiligen Stifters eine Stimme.
- (3) Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen des Stiftungsgeschäfts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und repräsentiert die Stiftung nach außen. Gegen die Entscheidung über die Mittelverwendung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die von der Stiferversammlung gewählt werden. Geborene Mitglieder sind die Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden aus dessen Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu

einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei oder mehr Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Treuhandverwaltung

- (1) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg legt dem Kuratorium und der Stadtverordnetenversammlung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen geprüften Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen nicht mit Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden jedoch gesondert abgerechnet.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stifternversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann sie einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stifternversammlung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

- (3) Die Stiftungsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Treuänderwechsel

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders kann die Stifterversammlung die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Die Stifterversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung beschließen, wenn das Stiftungskapital auf wenigstens 200.000 Euro angewachsen ist.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Gebietskörperschaften mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Hiervon ausgenommen ist das Anfangsvermögen der Stiftung (damals: Kulturstiftung Zwingenberg), welches allein der Stadt Zwingenberg zufällt.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 Sparkasse Bensheim, Der Vorstand

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 BRAIN AG, Der Vorstand

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 GGEW AG, Der Vorstand

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 Surtec Deutschland GmbH

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 Sparkasse Darmstadt, Der Vorstand

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 Magistrat der Stadt Zwingenberg
Bürgermeister / Erste Stadträtin

Alsbach-Hähnlein, 26.09.2011 Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Bürgermeister / Erster Beigeordneter